

Trans-Fettsäuren in Lebensmitteln aus Ethno-Food-Shops

Endbericht der Schwerpunktaktion A-008-18



September 2019

Zusammenfassung

Ziel der Schwerpunktaktion A-008-18 „Trans-Fettsäuren in Lebensmitteln aus Ethno-Food-Shops“ war es, die Einhaltung der Vorschriften der trans-Fettsäuren-Verordnung (Verordnung des Bundesministers für Gesundheit über den Gehalt an trans-Fettsäuren in Lebensmitteln, BGBl. II Nr. 267/2009 idgF.) bei fetthaltigen Backwaren und sonstigen Lebensmitteln aus Drittländern, die in Ethno-Food-Shops erhältlich sind, zu überprüfen.

59 Proben aus ganz Österreich wurden untersucht. 16 Proben wurden beanstandet:

- Bei zwei Proben waren die Gehalte an trans-Fettsäuren zu hoch. Eine dieser beiden Proben wies auch Kennzeichnungsmängel auf.
- Bei 14 Proben entsprach die Kennzeichnung nicht der Lebensmittelinformations-Verordnung (EU) Nr. 1169/2011.

Hintergrundinformation

Bei früheren Untersuchungen von Produkten aus Drittländern, die in Ethno-Food-Shops gezogen wurden, wurde festgestellt, dass diese erhöhte Werte an trans-Fettsäuren aufwiesen.

Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Gesamtprobenzahl: 59

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- trans-Fettsäuren-Verordnung, Verordnung des Bundesministers für Gesundheit über den Gehalt an trans-Fettsäuren in Lebensmitteln, BGBl II 2009/267 idgF
- Lebensmittelinformations-Verordnung, Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission Text von Bedeutung für den EWR

Ergebnisse

Die Beanstandungsquote lag bei insgesamt 27,1 Prozent.

Tabelle 1: Beurteilungsquoten

Proben	Anzahl	%	KI (95 %) ¹
nicht beanstandet	43	72,9	(60 %; 83 %)

¹ Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

Proben	Anzahl	%	KI (95 %) ¹
beanstandet	16	27,1	(17 %; 40 %)
gesamt	59	100,0	---

Zwei von insgesamt 59 Proben überschritten den vorgeschriebenen Höchstgehalt für trans-Fettsäuren und entsprachen somit nicht der nationalen trans-Fettsäuren-Verordnung. Insgesamt wurden 15 Proben wegen Kennzeichnungsmängeln beanstandet. Daher stellt bei dieser Produktgruppe die korrekte Kennzeichnung gemäß der Lebensmittelinformationsverordnung (EU) Nr. 1169/2011 die größere Herausforderung dar.

Eigentümer, Herausgeber:

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz
Stubenring 1, 1010 Wien
www.sozialministerium.at

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien
www.ages.at

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.